

gefühl, die Fähigkeit, die Sprache als Kunstwerk zu genießen, erstirbt in unserm tintenleckenden Säkulum immer mehr. Das eifertige Zeitungswesen, das hastige Durchfliegen der täglich wechselnden grauen Bogen trägt die meiste Schuld daran. So kann es kommen, daß jemand sein geschäftliches Dasein mit einem Sprachfehler beginnt und ihn sein Leben lang wie eine Warze mit sich herumträgt, ohne ihn nur ein einziges Mal zu bemerken.

A. Sn.

### Rechtsfall.

#### Saldoeste durch Barfaktur.

Der nachfolgende Rechtsfall giebt eine Erweiterung zu den im Sprechsaal der Nummern 185 und 203 d. Bl. gegebenen Bemerkungen, betreffs Begleichung der Saldoeste durch Barfaktur.

Eine Sortimentsfirma erhielt ohne vorhergegangene Anzeige oder Mahnung von einem Verleger einen Zahlungsbefehl über 2 M 25 S. Bei Durchsicht des Kontos fand sie, daß sie allerdings einen Saldoest in diesem Betrage schuldig sei, jedoch bereits vor Jahresfrist den Verleger aufgefordert hatte, den kleinen Betrag durch Barfaktur zu erheben. Dieser Aufforderung war seitens des Verlegers keine Folge gegeben worden.

Die Sortimentsfirma zahlte sofort 2 M 25 S, weigerte sich aber die Kosten des Zahlungsbefehls zu tragen unter Hinweis darauf, daß sie das ihrige gethan, um eine rechtzeitige Ausgleichung herbeizuführen, und für die Unterlassung des Gläubigers nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Beklagte Sortimentsfirma wurde verurteilt 2 M 25 S samt Zinsen zu 6% vom 5. Mai 1888, abzüglich am 23. April 1889 gezahlter 2 M 25 S zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

#### Gründe:

Die Parteien streiten sich darüber, ob Beklagte verpflichtet war, dem Kläger, bez. dessen Kommissionär den Kaufpreis für das ihr gelieferte Buch zu übersenden, oder ob Kläger auf das behauptlich an ihn gerichtete Ersuchen den Kaufpreis bei dem Kommissionär des Beklagten zu erheben hatte. Der abgehörte Sachverständige hat bestätigt, daß eine Usance in der zuletzt gedachten Richtung bestehe. Daß solcher in der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig herausgegebenen Verkehrsordnung nicht Erwähnung geschehen, steht ihrer Anwendung im vorliegenden Fall nicht entgegen. Denn abgesehen davon, daß es nach dem Gutachten des Sachverständigen den Anschein gewinnt, als ob jene Usance auch dormalen noch neben jener Verkehrsordnung bestehe, ist letztere nach dem Anführen Klägers im vorigen Jahre erlassen worden und daher auf den bereits im Jahre 1887 zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag nicht anwendbar.

Gleichwohl kann Beklagte auf jene Usance mit Erfolg sich nicht berufen, und kann daher dahingestellt bleiben, ob sie in der That das erwähnte Ersuchen an den Kläger gerichtet hat. Unbestritten wurde der Kaufpreis am 5. Mai v. J., am Schlusse der Ostermesse, fällig und es erscheint daher die Annahme gerechtfertigt, daß Beklagte, wenn sie von dem Vortheil jener Usance Gebrauch machen wollte, noch vor dem Fälligkeitstag das Ansuchen an den Kläger richten mußte, den Kaufpreis bei ihrem Kommissionär zu erheben. Denn der Hauptzweck, welcher mit der Abwicklung des Zahlgeschäftes durch die Kommissionäre verbunden ist, die gegenseitige Abrechnung, würde sonst nur unvollkommen erreicht werden können. Nach Inhalt der die Verkaufsbedingungen enthaltenden Faktur kann aber ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß jenes Ansuchen noch vor dem 5. Mai v. J. an Kläger hätte gerichtet werden müssen. Denn in derselben ist die Bestimmung enthalten, daß alle im Laufe eines Kalenderjahres gelieferten Bücher in der Ostermesse des folgenden Jahres bezahlt werden müssen; damit ist ausgedrückt, daß der Besteller bis dahin alles bewirkt haben müsse, damit der Kaufpreis bezahlt werde, also beim Bestehen der Usance, daß er bis dahin das Ansuchen an den Verlagsbuchhändler gerichtet haben müsse, den Kaufpreis selbst erheben zu lassen. Hat er dies unterlassen, so wird der Kaufpreis mit der Maßgabe fällig, daß er ihn in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (H.-G.-B. Art. 325) auf eigene Kosten dem Verlagsbuchhändler zu übermachen hat und kann hieran ein nunmehr an letzteren gerichtetes Ersuchen nichts ändern. Im vorliegenden Falle hat die Beklagte ihrem Anführen nach ein solches Ersuchen allererst im Juni oder Juli v. J., mithin erst nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises an den Kläger gerichtet. Dieser war daher, selbst beim Bestehen der behaupteten Usance, zur Abholung nicht verpflichtet.

### Bermischtes.

Das Denkmal Friedrich Königs. — Das Komitee, welches die Verwirklichung des Gedankens in die Hand genommen hat, dem Erfinder der Schnellpresse Friedrich König ein Denkmal in seiner Vaterstadt Eisleben zu errichten, erließ neuerdings folgenden

### Aufruf.

Die Errichtung eines Denkmals für Fr. König, den Erfinder der Buchdruck-Schnellpresse, in seiner Vaterstadt Eisleben ist gesichert; 13000 M stehen bereits zur Verfügung; Herr Professor Schaper in Berlin ist für die Ausführung gewonnen; sein Entwurf — Granitsockel mit Bronzestufe auf Granitstufen, mit einem schmiedeeisernen Gitter umgeben — ist acceptiert; ein geeigneter Platz für die Aufstellung steht zur Verfügung; die Enthüllung wird am 17. April 1891 erfolgen!

Daß die Idee des Künstlers eine möglichst vollkommene Verwirklichung finde, dazu sind noch Geldmittel nötig.

Wir richten jetzt nochmals an alle, die ein Verständnis für die Tragweite der Erfindung Königs haben, und die derselben materielle oder geistige Förderung verdanken, die herzliche Bitte, unser Unternehmen durch weitere Geldsendungen zu unterstützen, damit durch ein Denkmal in würdiger Ausstattung der Mann geehrt werde, welcher durch seine Erfindung dem befruchtenden Gedanken die weiteste Verbreitung ermöglicht und dadurch den Aufschwung der modernen Kultur mächtig unterstützt hat.

Geldsendungen und Anfragen wolle man an den mitunterzeichneten königl. Lotterie-Einnehmer E. Steinkopf in Eisleben richten.

Das Komitee für Errichtung eines Fr. König-Denkmal in Eisleben.

B. Köffel, Maschinenbau-Inspektor. E. Mehlis, Gymnasial-Oberlehrer. E. Steinkopf, königl. Lotterie-Einnehmer. B. Reichardt, Redakteur. A. Klöppel, Buchdruckereibesitzer. Für das gesamte auswärtige Komitee: Dr. Eduard Brockhaus-Leipzig.

Vom Postwesen. — Postpaketverkehr mit Uruguay. Bekanntmachung. Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe bis 5 kg nach Uruguay versandt werden. Die Beförderung der Pakete erfolgt auf dem Wege über Hamburg oder Bremen, oder — auf Verlangen des Absenders — über Belgien (Antwerpen). Das vom Absender im voraus zu entrichtende Porto für ein Postpaket nach Uruguay beträgt:

über Hamburg oder Bremen . . . . . 3 M 80 S,  
über Belgien . . . . . 4 M 20 S.

Ueber die Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 26. September 1889. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Postanweisungen nach dem Oranje-Freistaat und nach Sarawak auf Borneo. Bekanntmachung. Vom 1. Oktober ab sind nach dem Oranje-Freistaat und nach Sarawak auf Borneo Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig. Ueber die näheren Bedingungen erteilen die Postanstalten Auskunft. Berlin W., den 27. September 1889. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Zubeltag. — Am 1. d. M. erneute sich zum fünfzigsten Male der Gründungstag der hochangesehenen Leipziger Firma Theodor Thomas. Albert Theodor Thomas begründete sein Geschäft als Sortiments-Buch-, Kunst- u. Landartenhandlung am 1. Oktober 1839 in Gemeinschaft mit Otto August Schulz, dem Begründer unseres Adreßbuchs, unter der Firma Schulz & Thomas. Aber schon 1841 schied Schulz wieder aus, das Geschäft dem Alleinbesitz von Thomas überlassend, der es durch Hinzufügung von Kommission und Verlag alsbald bedeutend erweiterte.

Während er das Sortiment 1853 an Emil Dedmann verkaufte, pflegte er mit besonderer Liebe die anderen Zweige des Geschäftes, welche ihm seine unverdroffene Mühe und Sorgfalt reichlich lohten. Er starb am 30. September 1871, das Geschäft seinem ältesten Sohne Rudolf hinterlassend, welcher nach tüchtiger beruflicher Ausbildung in Leipzig, Zürich und Wien am 1. Februar 1872 die Leitung übernahm und das väterliche Geschäft durch Umsicht und hingebende Arbeit zu noch schönerer Blüte entwickelt hat.

Dem Inhaber der Jubelfirma brachte ein Ständchen des Markthelfer-Gesangvereins den Morgengruß; im Laufe des Vormittags erschienen zahlreich Verwandte, Freunde, Abgesandte von Vereinen und Körperschaften, um ihre Glückwünsche darzubringen. Kommittenten des Hauses beehrten den Jubilar mit einer Glückwunschadresse in Begleitung eines prächtigen silbernen Tafelaufsatzes; es folgten Deputationen des Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes und des Buchhandlungsgehilfen-Vereins zu Leipzig; der Börsenverein ließ durch seinen Geschäftsführer eine Glückwunschadresse überreichen und der Verein der Buchhändler zu Leipzig befundete in seinem Glückwunschsreiben die Gefühle der Freude über den Jubeltag und des Dankes für die hingebende Sorgfalt, welche der Jubilar dem Gemeinwohl, namentlich als langjähriger Vorsteher der Bestellanstalt, gewidmet hat.

Ein heiteres Fest im kaufmännischen Vereinshause vereinigte am Abend die Familie des Jubilars mit ihren Freunden und brachte den festlichen Tag zu einem würdigen Abschluß.

Reformationsfest. — Wir wollen nicht verfehlen bei Zeiten die Aufmerksamkeit der Herren Kommittenten des Leipziger Plazes, namentlich der Herren Zeitschriftenverleger, auf das Reformationsfest, Donnerstag den 31. Oktober, zu lenken, da für diesen Tag jede Geschäftstätigkeit in Leipzig ausgeschlossen ist.